

Neue Schwellenwerte und BVergG-Novelle

Die Erhöhung der Schwellenwerte ab 1. 1. 2012 wurde von der Europäischen Kommission fixiert. Die Europäische Kommission hat mit der Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. 11. 2011 die Schwellenwerte der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG sowie 2009/81/EG geändert. Diese Änderungen treten in sämt-

lichen Mitgliedstaaten – ohne nationale Umsetzung – am 1. 1. 2012 in Kraft.

Geringfügige Erhöhungen

Beachtlich ist, dass die Schwellenwerte nicht auf das Niveau von vor dem 31. 12. 2009 angehoben wurden (z. B. Bauaufträge EUR 5.150.000), sondern nur geringfügig erhöht wurden (siehe Tabelle).

Funktion der Schwellenwerte

Die Schwellenwerte stellen die betragsmäßige Grenze zwischen der Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung eines Vergabeverfahrens (sogenannter „Oberschwellenbereich“) und der (bloßen) Pflicht zur nationalen Bekanntmachung dar (sogenannter „Unterschwellenbereich“). Darüber hinaus schränken die Schwellenwerte den Auftraggeber bei der Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ein, da im Oberschwellenbereich (ausgenommen im Sektorenbereich) grundsätzlich das offene Verfahren oder das nichtoffene Verfahren nach vorheriger EU-weiter Bekanntmachung zulässig sind.

Vergabe von	bis 31. 12. 2011	ab 1. 1. 2012
Bauaufträgen	EUR 4.845.000	EUR 5.000.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträgen	EUR 193.000	EUR 200.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, durch in Anhang V zum BVergG genannte Auftraggeber	EUR 125.000	EUR 130.000
Bauaufträgen durch Sektorenauftraggeber	EUR 4.845.000	EUR 5.000.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch Sektorenauftraggeber	EUR 387.000	EUR 400.000

RA MAG. MATTHIAS TRAUNER

Heid Schiefer Rechtsanwältin in Wien,

www.heid-schiefer.at